

Merkblatt Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundes

Stand: 06.05.2021

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung die nachfolgenden Hinweise.

1. Mögliche Antragsteller

o Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besteht ("AEUV Anhang I-Produkte").

Wichtig: Die beantragte Maschine/Anlage darf während der Dauer der Zweckbindung nicht überbetrieblich gegen Entgelt genutzt werden. Wollen Sie den Fördergegenstand überbetrieblich gegen Entgelt nutzen? Dann müssen Sie den Antrag als „landwirtschaftliches Lohn- und Dienstleistungsunternehmen“ stellen.

o Zusammenschluss landwirtschaftlicher Primärproduzenten

Hierbei handelt es sich um Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Primärproduzenten, wie z.B. Maschinen- oder Wirtschaftsdüngerlagergemeinschaften.

Voraussetzungen für eine Förderquote von 40 % sind:

- Die Gesellschaft übt ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter aus. Eine überbetriebliche entgeltliche Dienstleistung für Dritte findet nicht statt.
- Der Gesellschaftszweck ist der gemeinschaftliche Erwerb und die Nutzung von Maschinen bzw. die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten und die Gesellschaft verwaltet lediglich das Gemeinschaftseigentum.
- Die Gesellschaft rechnet die Nutzung der gemeinschaftlichen Maschinen bzw. Wirtschaftsdüngerlagerstätten durch die einzelnen Gesellschafter z.B. nach den entstandenen Kosten und dem Nutzungsumfang ab, eine Gewinnerzielungsabsicht darf nicht gegeben sein.

Zur Überprüfung sind bei Antragstellung der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschafterliste bei Ihrer Hausbank einzureichen.

Werden die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, kann der Förderantrag als landwirtschaftliches Lohnunternehmen mit einer Förderquote von bis zu 20 % gestellt werden.



- o **Landwirtschaftliches Lohn- und Dienstleistungsunternehmen/
gewerbliche Maschinenringe**

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, mit den nach der Richtlinie geförderten Maschinen Dienstleistungen für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion anzubieten.

Hinweis: Händler, die ausschließlich Maschinen an Landwirte vermieten, sind nicht antragsberechtigt.

2. Berufliche Fähigkeit für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nach Ziffer 4.1 a) der Richtlinie

Um der in der Richtlinie geforderten fachlichen Eignung („Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.“) zu entsprechen, muss

- ein Berufsabschluss vorliegen, **der über dem Niveau der Erstausbildung liegt und mindestens den Anforderungen des Abschlusses "Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin" an einer Fachschule** entspricht

ODER

- eine **mindestens 5 Jahre einschlägige Betriebsleitertätigkeit** vorliegen.

Zum Beispiel folgende Abschlüsse sind ausreichend:

a) „Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ in Verbindung mit der Fachrichtung entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (einjährige Fachschule). Fachrichtungen sind:

- i. Agrarwirtschaft
- ii. Forstwirtschaft
- iii. Gartenbau
- iv. Garten- und Landschaftsbau
- v. Hauswirtschaft
- vi. Ländliche Hauswirtschaft
- vii. Landbau
- viii. Landwirtschaft
- ix. Milch- und Molkereiwirtschaft
- x. Obstbau und Obstveredelung
- xi. Weinbau und Önologie



rentenbank

- b) „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ in Verbindung mit der Fachrichtung entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (zweijährige Fachschule).
Fachrichtungen sind:
- i. Gartenbau
 - ii. Garten- und Landschaftsbau
 - iii. Hauswirtschaft
 - iv. Ländliche Hauswirtschaft
 - v. Landbau
 - vi. Landwirtschaft
 - vii. Milch- und Molkereiwirtschaft
 - viii. Weinbau und Önologie
- c) „Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin“ in Verbindung mit der Fachrichtung entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (zweijährige Fachschule). Vorrangige Fachrichtungen sind:
- i. Agrartechnik
 - ii. Gartenbau - Produktion und Vermarktung
 - iii. Garten- und Landschaftsbau
 - iv. Landwirtschaft
 - v. Weinbau und Önologie
- d) „Staatlich geprüfter Betriebswirt“ und „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ bzw. „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ und „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ in Verbindung mit der Fachrichtung entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (zweijährige Fachschule). Vorrangige Fachrichtungen sind:
- i. Agrarwirtschaft
 - ii. Hauswirtschaft
- e) Meisterprüfungen in den landwirtschaftlichen Berufen
Überblick auf dem Bildungsserver Agrar
<https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/fortbildung/berufsportraets/meisterin/meister/>
- f) Fachagrarwirtsprüfungen auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes
Überblick auf dem Bildungsserver Agrar
<https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/fortbildung/berufsportraets/fachagrarwirtin/fachagrarwirt/>
- g) Agrarwirtschaftliche und Agrarwissenschaftliche Studienabschlüsse an Fachschulen, Hochschulen und Universitäten.

Darüber hinaus sind (insbesondere bei gewerblichen Unternehmen) zu den oben genannten Abschlüssen gleichwertige ökonomische/kaufmännische Abschlüsse ausreichend.

3. Angebotsvergleich

Für alle Aufträge über 3.000 Euro (netto) ist ein Angebotsvergleich durchzuführen. Hinweise dazu finden Sie in den FAQ. Zur Dokumentation füllen Sie bitte das [Formular "Auskunft zum Angebotsvergleich"](#) aus und bewahren es in Ihren Akten zusammen mit den Angeboten auf. **Die Angebote und die Dokumentation müssen nicht bei der Rentenbank eingereicht werden; jedoch sind diese im Falle einer Kontrolle vorzulegen.** Bitte achten Sie darauf, dass auf den Angeboten die korrekte ID sowie die vollständige Bezeichnung des Fördergegenstandes gemäß der aktuellen Positivliste vermerkt sind.

Die Rentenbank behält sich zudem vor, die Angebotsdokumentation zur Plausibilisierung im Rahmen der Antragsprüfung anzufordern.

4. Maschinen/Separationsanlagen: Hinweise zur Erfassung und den Angaben in der Positivliste

Bei der Erstellung Ihres Zuschussantrages erfassen Sie bitte **jeden gewünschten Fördergegenstand separat**. Wenn Sie also beispielsweise eine Gülle-Ausbringtechnik (z.B. Schleppschuhverteiler) und einen Tankwagen beantragen möchten, erfassen Sie bitte beide als einzelnen Fördergegenstand mit der jeweiligen ID und korrekten Bezeichnung aus der Positivliste.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der von Ihnen beantragten Maschine im Antrag **verbindlich** ist. Eine nachträgliche Änderung hin zu einer anderen Typenbezeichnung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Lieferschwierigkeiten) auf Antrag möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie in unseren FAQ.

Bitte beachten Sie, dass alle in der Herstellerbezeichnung und in der Typenbezeichnung aufgeführten Voraussetzungen (z.B. Zusatzausstattungen) **verpflichtend** sind. Bitte achten Sie darauf, dass auch diese verpflichtenden Zusatzausstattungen sowie die **ID und die vollständige Bezeichnung** des Fördergegenstandes gemäß des Zuwendungsbescheides auf der Rechnung ausgewiesen werden.

Hinweis: Die genannten JKI-Prüfnummern sind in der Regel in den Betriebsanleitungen der Maschinen zu finden. Sprechen Sie bei Unklarheiten diesbezüglich bitte die angefragten Anbieter an.

5. Maschinen/Separationsanlagen: Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

Bei der Antragstellung für die Förderung einer Maschine oder Separationsanlage sind in der Regel keine weiteren Unterlagen bei der Rentenbank einzureichen.

Ausnahmen:

- **Bescheinigung Ihres Steuerberaters**, sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (im Online-Portal hochzuladen). Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend und wird nicht anerkannt.



- Bei einem Zuwendungsbetrag über 100.000 Euro: **Selbsterklärung** zur Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften (im Online-Portal hochzuladen)
- Bei Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Primärproduzenten: **Gesellschaftsvertrag** sowie eine Liste der Gesellschafter (einzureichen bei der Hausbank)

Bitte beachten Sie, dass sichergestellt sein muss, dass sie auch nachträglich nicht vorsteuerabzugsberechtigt (z.B. beim Wechsel vom pauschalierenden zum optierenden Betrieb) werden.

Für benötigte Unterlagen bei Wirtschaftsdüngerlagerstätten beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise.

6. Besondere Anforderungen an Wirtschaftsdüngerlagerstätten

a) Mindestlagerkapazität

Bei der Beantragung der Förderung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten sind vom Antragsteller die notwendigen Mindestlagerkapazitäten gemäß der [Richtlinie des BMEL](#) nachzuweisen.

Mit den vorhandenen sowie den geplanten Wirtschaftsdüngerlagerstätten sind die folgenden Mindestlagerkapazitäten in Monaten zu erfüllen:

- 9 Monate für flüssige Wirtschaftsdünger
Ausnahme: 11 Monate bei Betrieben mit über 3 GV/ha bzw. ohne nachweisliche Ausbringfläche
- 6 Monate für Festmist
- 8 Monate für Feststoffe aus der Gülleseparation

Die Mindestlagerkapazitäten sind durch den „[Lagerkapazitätsrechner für Wirtschaftsdünger](#)“ (zu finden auf der Homepage www.rentenbank.de) nachzuweisen. Die bei der Antragstellung angezeigte notwendige Mindestlagerkapazität ist mindestens für zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme einzuhalten.

b) Keine Stallbaumaßnahme

Es sind nur Wirtschaftsdüngerlager förderfähig, die nicht im Zusammenhang mit einem Stallneubau errichtet werden. Während des Bewilligungszeitraum sowie bis 2 Jahre nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme darf der Zuwendungsempfänger daher keinen Stallneubau durchführen. Dies schließt genehmigungspflichtige Stallum- und -anbauten mit ein.

c) Keine Kombinationsbauten

Gemäß Ziffer 2 „Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft“ des BMEL ist die Errichtung/ der Neubau von unbeweglichem Vermögen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern gemäß Anlage Teil B und C förderfähig. Im Sinne der Richtlinie sind nur Vorhaben förderfähig, die **ausschließlich zu diesem**



Zwecke genutzt werden können. Kombinationsbaumaßnahmen (z.B. Maschinenhalle mit integrierter Mistplatte) sind nicht förderfähig.

d) Überdachung/Abdeckung

Bei Lagerbehältern, bei Erdbecken zur Güllelagerung und bei Lagerstätten von Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot ist eine Abdeckung bzw. Überdachung eine Voraussetzung für die Förderung. Förderfähig sind feste Abdeckungen, nicht gasdichte Zeltdächer und Schwimmfolien. Bitte beachten Sie, dass die bei Antragstellung einzureichende Baugenehmigung grundsätzlich die Genehmigung der Abdeckung enthalten muss. Sofern dies nicht aus dem Genehmigungsschreiben hervorgeht, reichen Sie bitte eine entsprechende Unterlage aus den Bauantragsunterlagen ein, aus der die geplante Abdeckung ersichtlich wird.

Festmistlagerstätten nach Ziffer b) Teil C der Anlage der [Richtlinie des BMEL](#) sind auch ohne Überdachung/Abdeckung förderfähig.

Abdeckungen/Überdachungen alleine sind nicht förderfähig, sondern nur im Zusammenhang mit einer beantragten Lagerstätte.

e) Hinweise zu Jauchelagern

Bitte beachten Sie, dass Jauchelager nur in Verbindung mit Festmistlagerstätten beantragt werden können. Dies muss aus den einzureichenden Unterlagen entsprechend ersichtlich sein. Jauchelager allein sind nicht förderfähig

f) Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Lagerstätten für

- Gülle
- Festmist
- Jauche (nur in Kombination mit einer Festmistplatte)
- Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot
- Feststoffe aus der Gülleseparation

Nicht förderfähig sind:

- Lagerstätten für Wirtschaftsdünger aus der Pensions- oder Reitpferdehaltung
- Lagerstätten für Kompost/Grünschnitt
- Gärrestlager und Lagerstätten für separieren Gärrest (flüssig und/oder fest)

Förderfähige Gewerke sind zusammen mit der Lagerstätte:

- Befüll- und Entnahmetechnik
- Rührwerke (sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind)
- Anlagenteile wie Vorplätze
- Zäune und Havariebecken

- Erdarbeiten
- Abdeckung und Überdachung,
- Aufwendungen für Beratungsleistungen, wie Architektur- und Ingenieurleistungen bis zu 10% (max. 10.000 Euro).

Nicht förderfähige Gewerke sind:

- Erschließung (Zufahrt, Zuleitungen)
- Ausgleichspflanzungen
- Abbruchkosten

g) Antragsberechtigung für viehlose Betriebe

Betriebe ohne eigene Tierhaltung haben durch entsprechende Aufnahmeverträge einen Wirtschaftsdüngeranfall nachzuweisen. Der Ankauf von Gülle ist genauso zu bewerten wie ein entsprechender Tierbestand.

h) Vorhabenbeschreibung bei baulichen Anlagen

Das Bauverfahren (z.B. Ortbeton) sowie die Bestandteile der Baumaßnahme (z.B. inkl. Vorplatz, Leckageerkennung, etc.) sind bei der Vorhabenbeschreibung im Rahmen der Online-Antragstellung gemäß den Bauantragsunterlagen **detailliert** zu beschreiben.

i) Auf welcher Grundlage sind bei baulichen Anlagen die Kosten im Portal unter „Angebot“ zu erfassen?

Die bei baulichen Anlagen bei „Angebot“ angegebenen Kosten müssen eindeutig nachvollziehbar sein. Bitte erfassen Sie die Werte je Gewerk aus dem von Ihnen eingeholten Angebot, das Sie voraussichtlich wählen werden. Alternativ können Sie auch die Werte aus der Kostenschätzung eines Architekten für die Baumaßnahme heranziehen. Die Grundlage der im Antrag angegebenen Kosten, also die Angebote bzw. die Kostenschätzung des Architekten, ist zu dokumentieren und für eine Vor-Ort-Prüfung aufzubewahren.

Hinweis: Bitte geben Sie beim Durchführungszeitraum der baulichen Maßnahme möglichst genau den geplanten Zeitraum der Baumaßnahme an.

j) Dokumente für die Antragstellung

Diese Dokumente sind bei Antragstellung im Onlineportal hochzuladen:

- PDF-Ausdruck des vollständig ausgefüllten [„Lagerkapazitätsrechners für Wirtschaftsdünger“](#) auf der Rentenbank-Homepage (www.rentenbank.de).
- Baugenehmigungsschreiben, ausgestellt auf das antragstellende Unternehmen
- Übersicht der bereits im Betrieb vorhandenen Lagerstätten aus den Bauantragsunterlagen
- Betriebsbeschreibung und Lageplan aus dem Bauantrag



- Anlage „Tierbestand“ des aktuellen Mehrfach-/Sammelantrags des antragstellenden Unternehmens (zur Plausibilität des im Lagerkapazitätsrechner erfassten Tierbestandes)

Flächenlose Betrieb können zur Plausibilisierung des Tierbestands auch Auszüge aus dem Jahresabschluss oder aus der HI-Tier Datenbank einreichen.

- Fotos der Örtlichkeit vor Baubeginn

Hinweis: **Genehmigungsfreie Vorhaben** müssen statt der Baugenehmigung und den Bauantragsunterlagen folgende Dokumente hochladen:

- Bestätigung der Genehmigungsfreiheit des Bauvorhabens, ausgestellt durch die zuständige Baubehörde

Bauanzeige des Antragstellers bei der zuständigen Baubehörde und der zuständigen Wasserbehörde. Die Anzeige muss die Größe, Art des Wirtschaftsdüngerlagers und eine Lagerraumberechnung (zur Plausibilität der im Lagerkapazitätsrechner erfassten Lagerstätten) beinhalten.

Gerne kann hierfür der [Vordruck „Nachweis genehmigungsfreies Vorhaben“](#) verwendet werden.

k) Ausfüllen des Lagerkapazitätsrechners für Wirtschaftsdünger

Im Rechner sind stets alle betriebsrelevanten Daten wahrheitsgemäß zu erfassen. Ausfüllbar sind alle Zellen, die gelb markiert sind. Bitte beachten Sie auch die Kommentarfunktion im Rechner, die durch das Herüberfahren der Computer-Maus über die entsprechenden Zellen hervorgerufen wird.

Der Rechner setzt den betrieblichen Wirtschaftsdüngeranfall ins Verhältnis zur vorhandenen Lagerkapazität. Das ausgewiesene Ergebnis des Rechners ist die Mindestgröße, die die neue Wirtschaftsdüngerlagerstätte haben muss, um die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen. Ist die geplante Lagerstätte größer als dieses Ergebnis, ist die **gesamte neue Wirtschaftsdüngerlagerstätte förderfähig** (sofern alle anderen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind).

Dem Antragsteller wird empfohlen, den Lagerkapazitätsrechner mit Hilfe einer landwirtschaftlichen Fachdienststelle auszufüllen. Die Beratungsleistung kann als förderfähige Ausgabe geltend gemacht werden.

7. Erforderliche Unterlagen zur Auszahlung

Laden Sie bitte die **Rechnungen und entsprechenden Kontoauszüge/ Zahlungsnachweise** im Förderportal unter dem Reiter „Auszahlungsantrag“ hoch. Bitte achten Sie auf gute Lesbarkeit der Dokumente, ansonsten ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Bei Baumaßnahmen sind weitere Unterlagen hochzuladen. Diese entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid.

Ihre Fragen beantworten wir gerne unter der Rufnummer **069 7104 9941**.